

50. Richterwoche des Bundessozialgerichts

18. bis 20. September 2018

Prof. Dr. em. Udo Steiner

Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Werden und Wandel des Sozialrechts im Sozialstaat

1. Der parlamentarische Gesetzgeber ist Herr im Haus des deutschen Sozialrechts. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat seine großen konzeptionellen Entscheidungen bestätigt, ihm wichtige Instrumente der praktischen Sozialgesetzgebung zugestanden, seine Bundeszuständigkeiten im Wesentlichen bestätigt, dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes seinen Auftrag zur kraftvollen Sozialgestaltung entnommen und die damit verbundenen Einschränkungen der Grundrechte überwiegend verfassungsrechtlich gebilligt. Ein Verschlechterungsverbot hat er dem Sozialstaat als Sozialleistungsstaat nicht auferlegt.
2. Es fällt schwer, aus dem Wandel des Sozialrechts in den letzten fünf Jahrzehnten "eine gemeinsame Richtung zu extrapolieren" (A. Graser). Zu unterschiedlich haben sich die einzelnen Gebiete des Sozialrechts entwickelt. Der Einigungsvertrag hat das deutsche Sozialrecht trotz eines außerordentlich hohen sozial- und verfassungsgerichtlichen Aufwands nicht nachhaltig gefördert. Er ist eine begriffliche Sonderwelt geblieben.
3. Soziale Gerechtigkeit ist ein Leitbild ohne Leitkraft. Sozialgesetzgebung ist meist ambivalent in ihren Wirkungen und Nebenwirkungen, nicht selten Gesetzgebung zu Lasten Dritter und oft ungewiss in der Einschätzung ihrer Effizienz. Sie ist deshalb primär politische Abwägung.
4. Deutschland ist Sozialstaat an vorderster Stelle durch seine Sozialgerichtsbarkeit. Die Verantwortung des Bundessozialgerichts als sozialgerichtlichem Höchstgericht für die Lage und den Zustand des deutschen Sozialrechts kann man schwerlich überschätzen. Die strikte Gesetzesbindung ist es, die auch den Beruf des Sozialrichters prägt. Es gibt auch keine Sonderethik des Sozialrichters. Aber es gibt Besonderheiten in der richterlichen Verantwortung für die Akzeptanz des Sozialrechts im sozialgerichtlichen Verfahren.
5. Die Sozialrechtswissenschaft ist – neben dem Gesetzgeber und den Sozialgerichten – die dritte Kraft des Sozialrechts. Ihr Verhältnis zur richterlichen Rechtsfindung ist wechselseitig respektvoll und wechselseitig

produktiv. Sie ist ihrem Gegenstand spürbar loyal verbunden. Ihre Aufgabe ist die dogmatische Erarbeitung des Sozialrechtsstoffes, gewiss aber nicht weniger die kritische und konstruktive Begleitung der Sozialgesetzgebung.

6. Der deutsche Sozialstaat ist immer noch ordnungspolitisch das "Reich der Mitte". Höchst budgetlastig steht er in Konkurrenz zu anderen Staatszielen. Er benötigt unverändert und unverzichtbar Ansehen bei denen, die ihn ideell und finanziell tragen. Sozialstaat ohne Sozialrecht ist politisch und verfassungsrechtlich nicht vorstellbar, aber er ist darauf angewiesen, dass sich Menschen beruflich und ehrenamtlich in seinen Dienst stellen.